

Beschluss vom
zur Änderung der Liste der als Suchtstoffe eingestuften Substanzen

Der Generaldirektor der französischen Nationalen Agentur für die Sicherheit von Arzneimitteln und Gesundheitsprodukten (Agence nationale de sécurité du médicament et des produits de santé),

Gestützt Gesetzbuch über die öffentliche Gesundheit, insbesondere die Artikel L. 5132-1, L. 5132-7, L. 5132-8, L. 5432-1, R. 5132-27 ff.;

Gestützt auf das Strafgesetzbuch, insbesondere auf die Artikel 222-34 bis 222-43;

Gestützt die geänderte Verordnung vom 22. Februar 1990 zur Aufstellung der Liste der als Suchtstoffe eingestuften Substanzen;

Nach Prüfung des Wirkmechanismus' synthetischer Cannabinoide, unabhängig davon, ob es sich um Phytocannabinoid-Derivate handelt, die für ihre ähnlichen psychoaktiven Wirkungen wie Delta-9-Tetrahydrocannabinol verantwortlich sind, das Potenzial für ihren Missbrauch und das Potenzial, Sucht hervorzurufen, und die unmittelbaren Gesundheitsrisiken, die mit ihrem Konsum verbunden sind;

Wohingegen, angesichts ihrer psychoaktiven Wirkungen, die denen von Delta-9-Tetrahydrocannabinol ähneln, es aus Gründen der öffentlichen Gesundheit vorsorglich erforderlich ist, diese Substanzen unverzüglich einzustufen;

wird hiermit Folgendes beschlossen:

Artikel 1 Die in Artikel L. 5132-7 des Code de la santé publique genannte Liste wird gemäß den Anhängen des vorgenannten Erlasses vom 22. Februar 1990 erstellt, vorbehaltlich der mit dieser Entscheidung eingeführten Änderungen.

Artikel 2 Anhang IV der Verordnung vom 22. Februar 1990 zur Aufstellung der Liste der als Suchtstoffe eingestuften Substanzen wird wie folgt ergänzt:

Die folgenden Cannabinoide:

- H2-CBD oder Dihydrocannabidiol oder H2-Cannabidiol;
- H4-CBD oder Tetrahydrocannabidiol oder H4-Cannabidiol;
- Alle Stoffe, die aus dem Benzo[c]-Rewonnen werden, auch teilweise oder vollständig hydriert auf Ring A (definiert als ungesättigter Methyltragingring in Tetrahydrocannabinolposition 9), auch ersetzt an einer der folgenden Stellen im Ring:
 - o In Position 1 mit einer veresterten oder nicht veresterten Hydroxylfunktion oder einer Alkoxyfunktion;
 - o In den Positionen 2 oder 4 mit Carboxylfunktion;
 - o In Position 3 mit Adamantylersatz oder mit Alkyl, Alkenyl, Alkynyl, Alkynylcyanoalkyl, Haloalkyl, Cyanalkynyl, Haloalkynyl und Alkoxykette, auch wenn diese Kette selbst zer mehrere Alkylsubstitute ersetzt wird, auch heterozyklisch, auch wenn diese Ringe oder Heterozyklen-Ringstrukturen gesättigt sind;
 - o In Position 6 durch eine oder zwei Alkylgruppen,

- o In Position 9 durch eine Keton-, Alkyl-, Hydroxyalkyl- oder Alkoxyfunktion.

ausgenommen Cannabinol oder CBN.

- 5F-CUMYL-PEGACLONE oder 5F-SGT-151;
- CUMYL-CH-MEGACLONE oder SGT-270;
- 7APAICA;
- 5F-7APAICA;
- CUMYL-P7AICA;
- 5F-CUMYL-P7AICA;
- BZO-HEXOXIZID oder MDA-19;
- BZO-POXIZID oder 5C-MDA-19.

Artikel 3 Dieser Beschluss wird auf der Website der französischen Nationalen Agentur für die Sicherheit von Arzneimitteln und Gesundheitsprodukten veröffentlicht und tritt zehn Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Datiert